

Liestal, 9. November 2021/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/23
Motion	von Andreas Dürr
Titel:	Gleiche Besteuerung für gleiche Autos
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Die in der Verordnung zum Motorfahrzeugsteuergesetz geregelten Abstufungen der CO₂-Emissionswerte für die Gewährung von Steuerermässigungen (Bonus) und die Belastung mit Steuerzuschlägen (Malus) mussten vom Regierungsrat auf den 1.1.2021 angepasst werden. Diese Anpassung wurde notwendig, weil in den Fahrzeugzulassungen ab 1.1.2021 nur noch die Abgasnormwerte geführt werden, welche sich nach dem Testverfahren WLTP¹ für die Erfassung der CO₂-Ausstosswerte ergeben. Bis Ende 2020 wurden die CO₂-Ausstosswerte in den Fahrzeugzulassungen hingegen ausschliesslich nach dem zuvor geltenden Testverfahren «Neuer Europäischer Fahrzyklus (NEFZ)» geführt.

Die nach dem WLTP-Testverfahren gemessenen CO₂-Ausstoss-Werte sind rund 20% höher als jene, die nach dem NEFZ-Verfahren gemessen wurden. Hätte der Regierungsrat diese nicht angepasst, wären ab 2021 viel mehr Fahrzeuge mit Steuerzuschlägen (Malus) belastet worden als Fahrzeuge Steuerermässigungen (Bonus) erhalten hätten. Damit wäre einerseits die Lenkungswirkung des ökologischen Steueranteils entfallen. Andererseits hätte aber auch die vom Rechtsgeber geforderte Ertragsneutralität des Bonus-Malus-Systems nicht mehr eingehalten werden können. Es hätten viel höhere Steuereinnahmen aus Malus als Steuerausfälle aus Bonus resultiert.

Damit war diese rein messtechnisch bedingte Anpassung der CO₂-Ausstosswerte in der Verordnung zum Motorfahrzeugsteuergesetz seitens Regierungsrat zwingend vorzunehmen.

Dass in Einzelfällen einzelne Fahrzeuge nach der Änderung des Messverfahrens bessergestellt sind, liegt in der Natur des neuen Messverfahrens: Das neue Messverfahren WLTP misst die Ausstosswerte nach einem realistischeren Fahrverhalten, weshalb CO₂-Ausstosswerte resultieren, die näher an der Realität liegen. Entsprechend können im Vergleich verschiedener Fahrzeugtypen auch «bessere» oder eben «schlechtere» Werte resultieren als noch mit dem bisherigen Verfahren NEFZ gemessen wurden.

Es ist zwar richtig, dass die WLTP-Werte schon länger vorliegen, diese waren schweizweit in den Fahrzeugzulassungen und in den zugrundeliegenden Datenbanken bisher jedoch noch nicht angepasst worden. Deshalb konnte der ökologische Steueranteil bisher nicht mittels WLTP erhoben werden und war die Anpassung erst auf Anfang 2021 möglich.

Ein wichtiger Umstand der vorgenommenen Anpassung ist auch, dass der Fahrzeugkäufer sowohl nach altem wie auch nach neuem Besteuerungssystem wusste bzw. weiss, welche Bonus und Malus sich aufgrund des Fahrzeugkaufs ergeben.

¹ Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure, deutsch in etwa «weltweit einheitliches Leichtfahrzeuge-Testverfahren»

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass gemäss den Vorgaben des vom Landrat erlassenen Motorfahrzeugsteuergesetzes folgende Vorgaben gelten:

1. Der ökologische Besteuerungsanteil soll so ausgestaltet sein, dass sich hinsichtlich des Fahrzeugkaufs eine Lenkungswirkung hin zu ökologischeren Fahrzeugen entfalten kann.
2. Der ökologische Steueranteil, bestehend aus Steuerermässigungen und –zuschlägen muss so ausgestaltet sein, dass sich per Saldo weder Mehr- noch Mindereinnahmen ergeben.
3. Grundsätzlich muss, wie bei anderen Entscheiden auch, stichtagsbezogen jene Regelung zur Anwendung kommen, welche beim entsprechenden Ereignis (hier beim Kaufentscheid) rechtlich gilt.

Aus diesen Gründen sollen nachträglich keine von den aktuell bestehenden Regelungen abweichenden Rechtswirkungen zur Anwendung kommen. Somit sollen auch keine Mittel zurückbezahlt werden, welche aufgrund einer bestehenden Regelung belastet oder vermeintlich in unzureichendem Umfang ermässigt wurden.

Deshalb empfiehlt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.